

Arbeitsunfälle in der Kita

Ersthelfer, Durchgangsarzt und Unfallanzeige

Je nachdem, wie schwer sich eine Kollegin oder ein Kollege bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin beziehungsweise auf dem Weg nach Hause verletzt hat, sind unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen. Ein blutender Kratzer ist anders zu behandeln als eine Platzwunde oder eine schwere Prellung. Die Maßnahmen lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:

- a) Leichte Verletzungen: Kleine Verletzungen, wie kleine Schürfwunden oder (Papier)Schnittwunden
- b) Verletzungen, die eine ärztliche Diagnose und Versorgung benötigen
- c) Verletzungen, die eine ärztliche Diagnose und Versorgung benötigen und zu einer mindestens dreitägigen Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Person führen

Zu a) Vorgehensweise bei leichten Verletzungen

Oberflächliche Kratzer, Schürf- oder Schnittwunden werden von der / dem betrieblichen Ersthelfer*in versorgt, beispielsweise mit einem Pflaster. Ersthelfer*innen müssen diese Erste-Hilfe-Leistung im Verbandbuch dokumentieren. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ab zwei Beschäftigten so genannte betriebliche Ersthelfer ausbilden zu lassen. Diese versorgen bei Unfällen am Arbeitsplatz die erkrankte und / oder verletzte Person, bei schweren Verletzungen oder Erkrankungen, bis das Fachpersonal eingetroffen ist (bspw. Notarzt). Wenn Unsicherheit bezüglich der Schwere der Verletzung besteht, sollte immer ein so genannter Durchgangsarzt aufgesucht werden.

Wichtiger Hinweis: Die Dokumentation der (Wund)Versorgung im Verbandbuch als auch das Hinzuziehen eines Durchgangsarztes, wenn Unsicherheit bezüglich der Versorgung der verletzten oder erkrankten Person besteht, sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass der Versicherer für die Kosten möglicher Behandlungen aufkommt. Der Versicherer zahlt für mehr und bessere Leistungen als Krankenkassen.

Zu b) Vorgehensweise bei Verletzungen, die eine ärztliche Diagnose und Versorgung benötigen

Platzwunden, Prellungen, tiefe Schnittwunden, bei Knochenbrüchen, Kreislaufkollaps und anderen Verletzungen oder Erkrankungen, die nicht mehr von dem / der Ersthelfer*in versorgt werden können, müssen von einem Arzt diagnostiziert und behandelt werden, dem so genannten Durchgangsarzt. Durchgangsarzte sind in der Regel Fachärzte für Chirurgie oder Orthopädie. Sie sind von den jeweiligen Landesverbänden der Berufsgenossenschaften als Durchgangsarzte zugelassen. Durchgangsarzte koordinieren die Erstversorgung, sind zuständig für die Rehabilitation und geben Empfehlungen im Falle von Entschädigungsleistungen. Bei Arbeits- und Wegeunfällen kommt die gesetzliche Unfallversicherung, wie beispielsweise die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), zum Tragen und übernehmen die Behandlungskosten.

Auf der Webseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gibt es die Möglichkeit nach einem Durchgangsarzt in der Nähe zu suchen. Sinnvoll ist, dass die Einrichtungsleitung schon eine oder zwei Adressen eines Durchgangsarztes herausgesucht hat, diese für alle Mitarbeiter*innen zu jedem Zeitpunkt einsehbar sind, damit der Arzt schnell kontaktiert werden kann, wenn ein Unfall passiert ist.

Link: Suche nach Durchgangsarzt

<https://lviweb.dguv.de/faces/adf.task-flow?VerzeichnisTyp=D&adf.tfDoc=%2FWEB-INF%2Fpartner-task-flow.xml&adf.tfid=partner-task-flow>

Zu b) Vorgehensweise bei Verletzungen, die zu einer mindestens dreitägigen Arbeitsunfähigkeit führen

Ist es aufgrund des Zustandes der verletzten oder erkrankten Mitarbeiter*in notwendig, den Durchgangsarzt aufzusuchen, und stellt dieser eine Arbeitsunfähigkeit für drei Tage oder länger fest, muss der Arbeitgeber (Vorstand oder Geschäftsführer*in) innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Unfallanzeige beim Unfallversicherer (beispielsweise BGW) einreichen. Die BGW hat hierfür ein Onlineformular bereitgestellt. Die Erläuterungen sind dem Formular vorangestellt:

Link: BGW-Unfallanzeige mit Erläuterungen

<https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Formulare/U3100-Unfallanzeige-mit-Erlaeuterung.html>

Bei schweren Verletzungen mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden, wie vielleicht durch einen Wegeunfall mit Fahrrad oder Auto hervorgerufen, muss der Arbeitgeber den Versicherer **sofort** telefonisch über den Unfall informieren.